

Information für VE|MO – Wasserabnehmer: Umsetzung der befristeten Umsatzsteuersenkung

Ab 01.07.2020 gilt die befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes. Dies betrifft auch Ihre Trinkwassergebühren, die vorübergehend statt mit 7% lediglich mit 5% Umsatzsteuer belastet werden. Wir geben Ihnen im Folgenden einen kurzen Überblick, wie sich die Senkung des Steuersatzes für Sie auswirkt.

Zunächst einmal ist es wichtig zu wissen, dass **Sie jetzt nichts veranlassen müssen. Eine Zwischenablesung zum 30.06.2020 ist nicht erforderlich.**

Dank einer ergänzenden Regelung für die Trinkwasserversorgung erhalten Sie nämlich für Ihren **gesamten Jahresverbrauch 2020** den niedrigeren Steuersatz von 5% Umsatzsteuer, wenn die Ablesung der abgerechneten Leistung in der zweiten Jahreshälfte 2020 erfolgt. **Ihre Verbrauchsablesung zum 31.12.2020 – wie jedes Jahr - erfüllt dieses Kriterium.** Wichtig ist, dass die Ablesung möglichst zum 31.12.2020 erfolgt.

In Sonderfällen, wie unterjährigen Zuzügen oder Wegzügen, gelten die tatsächlichen Ablesetermine für den anzusetzenden Steuersatz.

Aktuell wurden die Abschlagszahlungen fällig. Da es sich hierbei um pauschale Vorschüsse handelt, werden diese Zahlungen mit Ihrem Betrag komplett auf die Endabrechnung des Jahresgebührenbescheides für 2020 angerechnet. Eine Anpassung der Höhe des Zahlungsbetrags ist daher nicht erforderlich. Es geht Ihnen insoweit nichts verloren.

Unter dem Strich ergeben sich für Sie aus der vorstehenden Umsetzung des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes folgende Vorteile:

- Vergünstigter Steuersatz für die gesamten Wassergebühren 2020 bei Ablesung zum 31.12.2020

- kein Aufwand für zusätzliche Ablesung

Herausgeber:

gKu VE München Ost
AöR
Vorstand:
Thilo Kopmann

Blumenstraße 1
85586 Poing

Öffentlichkeitsarbeit
T: 08121 / 701 -525
F: 08121 / 701 -560
info@gku-vemo.de
www.gku-vemo.de

Erstellt am
03.07.2020

Zur Veröffentlichung ab
sofort

Seiten: 1
Fotos: 0
Zeichen (mit
Leerzeichen):
1.685

Abdruck frei
Beleg erbeten